



HK-News III/2020

CORONAVIRUS

1. Mitgliederinformationen zum Coronavirus

Gerne senden wir Ihnen die jüngsten Beschlüsse und nützliche Merkblätter von Bundesrat und Behörden:

- Der Bundesrat hat eine [Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung](#) von 14,2 Milliarden Franken beschlossen. Zudem hat er entschieden, schrittweise aus den COVID-Massnahmen der Arbeitslosenversicherung auszusteigen. (Ende Mai: Ende Anspruch Kurzarbeit für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung/ mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner/ Lernende und Voranmeldefrist wird wiedereingeführt. Die übrigen notrechtlichen Massnahmen enden wie vorgesehen per 31. August 2020)
- Der Bundesrat hat zudem die [gesetzliche Grundlage für die neue SwissCovid-App](#) verabschiedet. Die Nutzung der App ist freiwillig und die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme darf keine Benachteiligungen oder Vorteile zur Folge haben. Der Datenschutz ist jederzeit gewahrt. Die Vorlage soll vom Parlament in der Sommersession im Juni beraten werden.
- Der Bund unterstützt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die infolge der Coronakrise Ertragsausfälle erlitten haben. ([Verordnung](#)) Der Bund verpflichtet die Kantone, den privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Finanzhilfen für Betreuungsbeiträge der Eltern zu gewähren, die ihnen in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangen sind. Er übernimmt ein Drittel der Kosten der Kantone. Dafür hat das Parlament einen Kredit von 65 Millionen Franken bewilligt.

Übersicht über die Beschlüsse des Bundesrates zur Grenze, die für Arbeitgeber von besonderem Interesse sind (Antwort SEM vom 14.5.2020):

Im Zusammenhang mit den Einreisebeschränkungen in der COVID-19-Verordnung 2 hat der Bundesrat am 29. April 2020 Massnahmen zur Umsetzung der Transitionsstrategie im Migrationsbereich beschlossen. Die stufenweise Vorgehensweise knüpft an die inländischen Lockerungsmassnahmen an und sieht in Bezug auf die Einreise (Grenze) sowie die Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsmarkt (Personenfreizügigkeit und Drittstaatsbereich) eine schrittweise Öffnung der geltenden Beschränkungen vor.

Öffnungsschritt vom 11.5.2020 (Beschlüsse des Bundesrates vom 8.5.):

1. Arbeitsmarktzulassung EU/EFTA

- Bearbeitung von Gesuchen und Meldungen für eine Erwerbstätigkeit im Sinne der

wirtschaftlichen Landesversorgung («öffentliches Interesse»; vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. a und Art. 3a Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2).

- Bearbeitung von Gesuchen und Meldungen, die vor dem 25.3. bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht worden sind (Pendenzenabbau) oder wenn vor diesem Zeitpunkt eine arbeitsvertragliche Verpflichtung mit einem Schweizer Arbeitgeber eingegangen worden ist (vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. c).
- Bearbeitung von neuen Meldungen, wenn sich die Dienstleistungserbringung auf einen schriftlichen Vertrag stützt, der vor dem 25. März 2020 abgeschlossen wurde (vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. d).
- Empfehlung an die Kantone, dass Meldungen für den Stellenantritt von langjährigen Arbeitnehmenden ohne schriftlichen Arbeitsvertrag bestätigt werden sollen (vgl. [Rundschreiben](#) des SEM; Ziff. II.1 Punkt 7).

2. Drittstaatsbereich

- Zusätzlich zum Pendenzenabbau von vorbestehenden Gesuchen (neu; vgl. Art. 3b Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2) können weiterhin Gesundheitsspezialisten aus Drittstaaten zugelassen werden.

3. Familiennachzug

- Der Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerbürgerinnen und -bürgern sowie von EU/EFTA-Staatsangehörigen wird wieder ermöglicht (vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. b und Art. 3 COVID-19-Verordnung 2).

Bemerkungen zur Kundenakquisition

- Schweizer Unternehmen als «Verkäufer»: Der ausländische Kunde kann gestützt auf die Härtefallregelung in Ziff. 1.5.5. der [SEM-Weisungen](#) zugelassen werden → nicht aufschiebbarer geschäftlicher Termin, der eine persönliche Anwesenheit erfordert (bspw. Vertragsverhandlungen und -unterzeichnungen, geschäftliche Besichtigungen oder andere wichtige repräsentative Einsätze)
- Ausländischer Dienstleistungserbringer als «Verkäufer»: Kundenakquisition = Meldepflichtige Tätigkeit (vgl. Rundschreiben des SEM; Ziff. II.1 Punkt 7). Zweck der Einreise (Kundenakquise) kann im Kommentarfeld bei der Meldung entsprechend vermerkt werden. Der DL-Erbringer kann zudem beim zuständigen Kanton anhand geeigneter Dokumente den Nachweis erbringen, dass diese Kundenakquise einem zwingenden wirtschaftlichen Interesse entspricht. Konkreter können wir hier nicht werden.

Empfehlung im Falle der geschäftlichen Einreise nach Deutschland (Antwort der Handelskammer D-CH):

- Die Handelskammer Deutschland – Schweiz empfiehlt bei Unsicherheit bezüglich der geschäftlichen Einreise nach Deutschland folgendes Vorgehen:
- Vorgängiges Telefonat an die Deutsche Bundespolizei: Tel. 0049 / 0761 2027357, anlässlich welchem die Umstände und die (wichtigen) Gründe für die Einreise geschildert werden und nach einer Einschätzung gefragt wird, ob die Einreise möglich ist. Gleichzeitig soll auch gefragt werden, welche Unterlagen (Einladungsschreiben, Auftrag etc.) beim Grenzübertritt vorgezeigt werden sollen. Es werde aber nur stichprobenweise kontrolliert.

Eine aktualisierte Übersicht über Massnahmen und Mitteilungen erhalten Sie auch auf der Website des [Schweizerischen Arbeitgeberverbands](#).

EXPORT / EU/EFTA

2. Die Zolldatenbank - modernisiert und optimiert

Die Zolldatenbank ist ein Aussenwirtschafts-Portal mit länderbezogenen Informationen zu tarifären und nichttarifären Handelsmassnahmen.

Switzerland Global Enterprise "S-GE" bietet Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen unentgeltlich den Zugang zur Zolldatenbank und ermöglicht ihnen den Zugang auf die folgenden vier Module:

- Warenverzeichnis: Das Modul ermöglicht die Abfragen auf unterschiedlichen Nomenklaturen.
- Zolltarife: Das Modul bietet detaillierte Informationen zu den Einfuhrabgaben in mehr als 150 Ländern.
- Importformalitäten: Das Modul enthält eine ausführliche Übersicht über die Zollverfahren bei der Wareneinfuhr in mehr als 100 Länder.
- Ursprungsregeln: Dieses Modul beinhaltet Listenregeln der Ursprungsprotokolle aller Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA auf Produkteebene.

Nebst einer neuen Optik wurde die Zolldatenbank nun auch für mobile Endgeräte optimiert. Sie finden die Zolldatenbank [hier](#).

3 Merkblatt zum Standard für Holzverpackungen (ISPM 15)

Um die Einfuhr von Holzschädlingen zu verhindern, wenden immer mehr Länder den phytosanitären Standard (ISPM 15) an. Diese Ländern verlangen, dass die Holzverpackung (Kisten, Paletten etc.) einer vorgeschriebenen Behandlung unterzogen werden. Informationen wie:

- Welche Länder verlangen ISPM-15-zertifizierte Holzverpackungen?
- wer erlässt ISPM-Standards?
- Wozu dient der ISPM-Standard 15?
- Wie wird ISPM-15 in der Schweiz gehandhabt?
- Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?
- Wer stellt in der Schweiz Pflanzenschutzzertifikate aus?
- Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?
- Verursacht ISPM-15 zusätzliche Kosten?
- Welche Auflagen muss die Holzverarbeitende Industrie erfüllen?
- Wo können sich Hersteller von ISPM-15-Holzverpackungen registrieren?

finden Sie im [Merkblatt](#) von Switzerland Global Enterprise.

VERSCHIEDENES

4. Webinar Elektromobilität am Arbeitsplatz

Warum lohnt sich für Sie als Unternehmen ein Umstieg auf die Elektromobilität? Wieso ist jetzt der richtige Zeitpunkt? Und was gilt es bei Ladelösungen für E-Flottenfahrzeuge oder Mitarbeiterfahrzeugen zu beachten?

Zu diesen Themen und Fragen führt Repower AG am Freitag, 5. Juni 2020, 13.30 Uhr, ein Webinar durch. Wir verweisen dazu auf die nachstehende Ausschreibung samt Link, mit welchem Sie sich direkt anmelden können.

[Ausschreibung Webinar](#)

5. Startup Forum Graubünden 2020 - Online-Edition

Am 2. Juni um 17:00 Uhr ist es wieder soweit: Das Startup Forum Graubünden geht in die nächste Runde. Für einmal findet der Event nicht in Chur, sondern digital statt. Sei auch du dabei, wenn Bündner Startups ihre Innovationen vorstellen. Dazu gehören beispielsweise ein kreislauffähiges T-Shirt aus Holz und multisensorische Kapseln für zukunftsorientierte Büros. Erfahre mehr über das international erfolgreiche Familienunternehmen Truffer AG, das Valser Stein abbaut und zu begehrten Produkten verarbeitet. Und freuen Sie sich auf ein nutzenstiftendes Fachreferat zum Thema Online-Marketing. Der Event wird online durchgeführt. Anmelden können Sie sich kostenlos unter www.ifj.ch/ForumGR

Das Startup Forum Graubünden wird organisiert vom Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, der Fachhochschule Graubünden, dem KMU-Zentrum Graubünden und dem IFJ Institut für Jungunternehmen.

Eventpartner sind das ewz, der Bündner Gewerbeverband sowie die Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden.

Medienpartner ist die Somedia.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger
Sekretär

HKGR - www.hkgr.ch

Hinterm Bach 40 · CH-7002 Chur · Telefon +41 (0)81 254 38 00 · Telefax +41 (0)81 254 38 09 · E-Mail info@hkgr.ch · [Internet www.hkgr.ch](http://Internet/www.hkgr.ch)

graubünden